

Satzung

Sportschützen 1970 Merkendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen: Sportschützen 1970 Merkendorf e.V. und hat seinen Sitz in 96117 Merkendorf/Memmelsdorf
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftliches Schießen mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training aller Sportschützen, Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltung des Schützenfestes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

I. **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können Personen werden, die einen guten Leumund besitzen und sich in geordneten Verhältnissen befinden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in seiner jeweils folgenden Sitzung. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines halben Jahres nicht erneuert werden. Jugendliche unter 18 Jahre, die die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung ihres Erziehungsberechtigten vorzulegen. Es gelten hierzu die gesetzlichen Vorgaben.

II. Zu **Ehrenmitgliedern** können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich über einen längeren Zeitraum um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder sind berechtigt an den schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

II. An allen Mitgliederversammlungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

III. Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt bzw. an den Vorstand zu richten.

IV. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wahlberechtigt.

V. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu fördern und den Verein in seinem Bestreben zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

VI. Die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen.

VII. Bei der Ausübung des Schießsportes faires und sportliches Verhalten zu üben.

VIII. Für die rechtzeitige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages besorgt zu sein, wobei anerkannt wird, das die Entrichtung des Mitgliedbeitrages grundsätzlich eine Bringschuld darstellt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt

- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens 01. Dezember des laufenden Geschäftsjahres per Einschreiben beim Vorstand eingehen. Der Mitgliedsbeitrag ist in jedem Fall bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem der Austritt erklärt wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- a) wiederholt oder sehr schwer gegen die Satzung des Vereins oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung verstößt.
- b) Den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht entrichtet.
- c) Das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen grob zuwiderhandelt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung des Mitgliedes wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Vorstandsrat in gemeinsamer Satzung. Für die Rechtskraft des Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und dessen Einrichtungen. Beiträge, freiwillige Spenden, Entschädigungen für Arbeitsleistungen usw. werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt schließlich bei Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein. Ein anteiliger Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 7 Mitgliederbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen notwendige Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Einnahmen aus Beiträgen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der gesetzliche Vorstand
- b) der Vorstandsrat
- c) die Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand besteht aus je einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
- 2) Vertretungsberechtigt ist der 1. oder 2. Vorsitzende je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3) Der Vorstand gibt sich, spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten der Satzung eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder und des Schützenmeisteramtes festgelegt und gegeneinander abgegrenzt sind.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim mittels Wahlzettel oder auf Wunsch der Versammlung per Akklamation und mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.
- 6) Der Vorstandsrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, mittels Stimmzettel oder auf Wunsch der Versammlung per Akklamation und mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Schützenmeisteramtes wird vom Vorstand bestimmt und gilt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes.
- 7) Aufgabe des Vorstandrates ist es, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- 8) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die in Vereinsangelegenheiten entstehenden, notwendigen, personellen und sachlichen Aufwendungen werden vom Verein erstattet. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütung begünstigt werden.
- 9) Alljährlich findet bis spätestens 30.05. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Sie ist mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. (E-Mail).
- 10) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Versammlung

und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

12) Zum Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen oder zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Kassenprüfung und die Jahresabrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls in der Mitgliederversammlung die Entlastung für den Kassenführer zu beantragen.

13) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer solchen Versammlung verpflichtet, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und Gründe schriftlich verlangt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Entschließen sich mindestens 7 Mitglieder den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen o, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schießordnung

Für die Durchführung des Schießbetriebes gilt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., der sich jeder Schütze zu unterwerfen hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die vorliegende Satzung ist am 27.08.2019 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und erhält mit dem Neueintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg Rechtskraft.

Merkendorf, 27.08.2019